

eine Verbesserung der tatbestandlichen Erfassung der Staatsverbrechen und eine Ergänzung der geltenden Strafrechtsnormen beschränken.

Im Zusammenhang mit der Darlegung der allgemeinen Probleme der Strafrechtsbestimmungen zum Schutze der DDR war, bereits ausgeführt worden, daß diese auch die anderen sozialistischen Staaten vor derartigen schweren Angriffen schützen, weil die Staatsverbrechen gegen die anderen sozialistischen Staaten zugleich die Grundlagen der Arbeiter- und Bauern-Macht in der DDR angreifen. Ein Spionageverbrechen gegen die Sowjetunion z. B. führt, wenn der Täter von unseren Gerichten abgeurteilt wird, zur Strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 14 StEG. Der darin enthaltene Grundsatz, der gleichzeitig Ausdruck des sozialistischen Internationalismus ist, sollte künftig im Gesetz selbst zum Ausdruck kommen. Er ist in den StGB der Sowjetunion und in allen neueren Strafgesetzbüchern der Volksdemokratien gesetzlich geregelt. In dem Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen, das in der UdSSR erlassen wurde, heißt es in Art. 10:

„Auf Grund der internationalen Solidarität der Werktätigen werden besonders gefährliche Staatsverbrechen, die gegen einen anderen Staat der Werktätigen begangen wurden, nach den Artikeln 1-9 dieses Gesetzes bestraft.“

Im Bulgarischen Strafgesetzbuch vom 2. Februar 1951 wird in Art. 98 unter der Überschrift „Straftaten gegen andere Staaten der Werktätigen“ bestimmt:

„Die Strafen, die für die Straftaten nach diesem Kapitel vorgesehen sind, werden auch gegen denjenigen verhängt, der eine dieser Straftaten gegen einen anderen Staat der Werktätigen oder gegen eine Streitmacht begeht, mit der die bulgarische Armee verbündet ist“

Diesen Regelungen sollten wir folgen.

Der Begriff des „Unternehmens“ hat seine Bedeutung für die Strafrechtsnormen zum Schutze der DDR. In einem neuen StGB sollte die Strafbarkeit des „Unternehmens“ entsprechend dem bisherigen Rechtszustand, der sich bewährt hat, auf die gefährlichsten Verbrechen beschränkt, aber auch erhalten bleiben. Es wird noch zu erwägen sein, ob die Strafbefreiung unter der Voraussetzung des § 9 Ziff. 2 StEG die einzige Möglichkeit bleiben soll. Auf alle Fälle wird die gesetzliche Formulierung des „Unternehmens“ entsprechend der gegenwärtigen Praxis begrüßt werden.

Im Zusammenhang mit der Erläuterung des § 16 StEG wurde auf das Problem eingegangen, wie die Absendung eines Schriftstückes strafrechtlich zu behandeln ist, mit dem zu einer in § 14 StEG genannten verbrecherischen Organisation Verbindung aufgenommen werden soll, das Schriftstück jedoch sein Ziel nicht erreicht, weil die Sicherheitsorgane dies verhindern konnten. Gegenwärtig ist das eine Frage der Auslegung des § 16 StEG. De lege ferenda sollte jedoch, um gerade solchen Unklarheiten vorzubeugen, die Fassung des § 16 StEG insoweit verbessert oder der Versuch der Verbindungsaufnahme für strafbar erklärt werden.